

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

- Beteiligte zu 1. -

2.

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die
Eurex Zürich (Handelsbedingungen); Fristenverstoß

Az.: T 2018/18



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
die Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 29. August 2018 entschieden:

1. Die Beteiligten zu 1. und 2. werden wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von acht T7 Entry Service Aufträgen im Mai 2018 mit jeweils einem

Verweis

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,00 Euro (i. W. fünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., des Händlers B. (im Folgenden: B., Händler-ID AAA001) am 02., 08., 10. und 24. Mai 2018. An diesen Tagen wurden insgesamt 8 (acht) T7 Entry Service Aufträge eingegeben, wobei die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten wurde.

Die Beteiligte zu 1. wurde am im Juni 2017, der Händler B. im Oktober 2017 zum Handel an der Eurex zugelassen.

Die Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2018-05-02	16:22:15.475916	15:54:41.966407	00:27:33.509509000	00:12:33.509509
2018-05-02	16:22:19.191635	15:54:41.968274	00:27:37.223361000	00:12:37.223361
2018-05-08	16:07:58.913337	15:50:35.486388	00:17:23.426949000	00:02:23.426949
2018-05-08	16:08:05.577274	15:50:53.500305	00:17:12.076969000	00:02:12.076969
2018-05-10	15:19:25.617475	15:03:09.892155	00:16:15.725320000	00:01:15.725320
2018-05-10	15:19:29.550111	15:03:22.897823	00:16:06.652288000	00:01:06.652288
2018-05-24	16:23:07.938621	15:56:08.224272	00:26:59.714349000	00:11:59.714349
2018-05-24	16:23:13.767688	15:56:08.220323	00:27:05.547365000	00:12:05.547365

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fiel dies bei der im Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2018 erfolgten Überprüfung des Handelsverhaltens der Eurex-Handelsteilnehmerin, der Beteiligten zu 1. (Kennung: AAAAA) auf.

Mit Bericht vom 12. Juni 2018 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) verstoße.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 11. Juli 2018 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und den Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten insgesamt acht T7 Entry Service Aufträgen am 02., 08., 10. und 24. Mai 2018 die Bestätigung nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Die verspätete Bestätigung sei jeweils über die Benutzerkennung AAA001, die dem Börsenhändler B. zugeordnet sei, erfolgt. Damit liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten zu 1. sei das Verhalten ihres Händlers nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 17. Juli 2018 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 13. August 2018, die für beide Beteiligten erfolgt ist, werden die Überschreitungen der Höchstannahmezeit bestätigt, die Gründe für die Überschreitungen näher erläutert. Die Frist beginne in der Regel noch bevor die Beteiligte zu 1. über die Eingabe der Angebotsbedingungen informiert werde bzw. bevor das Geschäft abgeschlossen werde. Es verblieben zur Prüfung der Angebotsbedingungen weniger als 15 Minuten. Zudem habe es sich eigentlich um 4 Trades gehandelt, da jeder Trade zur Eingabe des korrekten Preises in zwei Teile aufgeteilt worden sei. Es habe sich daher um eine Ausnahmesituation gehandelt. Man sei bestrebt, das Verfahren zu verbessern und arbeite an der Entwicklung eines Verfahrens für automatisierte Warnmeldungen.

Zur Ergänzung wird auf die Stellungnahme vom 13. August 2018 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens liegt ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen in der Fassung vom 03. Juli 2017 vor, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und eine Order spätestens 15 Minuten nach der Eingabe zu bestätigen ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693 ff. bes. S. 1788 ff.) in Verbindung mit §§ 22 bis 32 BörsVO.

Voraussetzung des BörsG ist, dass ein Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm. Beide waren zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Mai 2018 und sind immer noch zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen.

Der Händler B. hat, was auch nicht in Abrede gestellt wird, in insgesamt acht Fällen die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen überschritten. Bei den verfahrensgegenständlichen Aufträgen im Mai 2018 betrug die Überschreitung der 15-Minuten-Frist im Durchschnitt ca. 6,86 Minuten.

Die Handelsbedingungen sind börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGh, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGh, Urteil vom 16. 04 2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Die Handelsbedingungen stellen bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Nach Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach Auftragseingabe eine Bestätigung erfolgen. Dieser Zeitrahmen wurde durch den Händler, wie bereits dargelegt, nicht eingehalten.

Ziffer 4.4. Handelsbedingungen dient – wie bereits oben dargelegt - u.a. auch dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG angegebenen Zweck.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft - der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen belastbare Anhaltspunkte. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass B. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet hat.

Die Beteiligte und ihr Händler hatten die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich über die einschlägigen Rahmenbedingungen für Off-Book-Geschäfte zu informieren. Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass sämtliche Handelsteilnehmer und deren Händler durch diverse Eurex-Rundschreiben sowie durch im Internet veröffentlichte Hinweise auf die am 03. Juli 2017 insoweit in Kraft getretenen Bestimmungen informiert waren.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen – wie die Beteiligte - selbst nicht verschuldensfähig sind. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben. B. war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt ein im Auftrag der Beteiligten zu 1. tätiger Händler.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes vorliegend auch der Sanktionierung. Hierbei kann offen bleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließeremessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließeremessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Verweises für jeden der Beteiligten für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde. Zudem wird der prozentuale Anteil der Verstöße bei Off-Book-Geschäften in die Erwägungen eingestellt.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, auf die Bemühungen der Beteiligten zur Vermeidung von Wiederholungen und die geringe Anzahl der Verstöße nicht für angemessen, um den beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte professionelle Handelsverhalten vor Augen zu führen, die Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes ebenfalls unverhältnismäßig.

Bei den Transaktionen im Mai 2018 betrug die durchschnittliche Fristüberschreitung etwas mehr als 6 Minuten, was in den Bereich der leichten Verstöße eingeordnet wird. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten beider Beteiligten handelt und lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Beteiligten haben außerdem die Gründe für die Fristüberschreitungen glaubhaft dargetan, sich kooperativ verhalten und die Verstöße nicht in Abrede gestellt. Sie haben ausführlich im vorliegenden Sanktionsverfahren Stellung genommen und die Beteiligte zu 1. hat Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen ergriffen. Insoweit wird auf die Stellungnahme vom 13. August 2018 verwiesen.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Beteiligten zu 1. innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende